

Vertragsbedingungen zum Mietvertrag für Wohnmobile / Wohnwagen

1. Pflichten der Vertragspartner

Das Mietobjekt ist Eigentum der BeO Wohnmobil GmbH in 3812 Wilderswil-Interlaken.

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrstaugliches und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum Gebrauch.

Der Mieter hat das Mietobjekt sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung massgeblichen Vorschriften und technischen Anweisungen zu beachten.

Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter zu informieren. Dies muss spätestens bis zur Rückgabe des Fahrzeuges erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet ein Unfallprotokoll auszufüllen. Das Unfallprotokoll muss vollständig mit Namen und Adressen aller beteiligten und etwaigen Zeugen ausgefüllt sein, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Ein Schaden, der das Weitervermieten des Mietobjekts beeinträchtigt oder sogar verunmöglichlicht, muss umgehend dem Vermieter gemeldet werden.

Für den Fall, dass das Mietobjekt infolge Unfall oder anderer nicht vom Vermieter verschuldeter Ursachen ausfällt, bemüht sich der Vermieter um ein Ersatzfahrzeug. Der Vermieter ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Wird kein Ersatzfahrzeug gefunden, werden dem Mieter alle geleisteten Zahlungen zurückerstattet. Weitere Forderungen können beim Vermieter nicht geltend gemacht werden.

Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten.

2. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für nicht eingehaltene vertragliche Pflichten, aber nur bei eigenem groben Verschulden, (vorsätzliche Fahrlässigkeit) und nur soweit der Schaden im Deckungsumfang der entsprechenden Versicherung abgedeckt ist.

Das eigene Inventar des Mieters (z.B. Foto- und Videoapparate, Laptop, GPS etc.) ist im Falle eines Einbruchs oder Schadenereignisses nicht versichert.

Der Vermieter kann für Verluste oder Schäden, die dem Mieter infolge Panne oder Unfall, ebenso für Schäden die im Zusammenhang mit dem Betrieb des gemieteten Mietobjekts entstehen, nicht haftbar gemacht werden.

3. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Vertragsbedingungen, wenn er das gemietete Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben, einwandfreien Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat.

Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie:

- Durch das Ladegut entstandenen Schäden
- Schäden die zu Wertverminderung führen
- Mietausfallkosten
- Entstandene Schäden bei Rückgabe ausserhalb der Öffnungszeiten

4. Versicherung

Wir empfehlen dem Mieter eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen.

Falls der Mieter vom unterzeichneten Vertrag zurücktritt, entstehen für den Mieter folgende Annullierungskosten vor Mietantritt:

- Bis 61 Tage 20% des Mietpreises
- 60 bis 31 Tage 50% des Mietpreises
- 30 und weniger Tage 100% des Mietpreises

Für das Mietobjekt besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung (Wohnwagen nur Teilkaskoversicherung). Der Selbstbehalt für den Mieter beträgt im Maximum pro Schadenfall:

- Haftpflicht CHF 1000.–
- Vollkasko CHF 1000.– (nicht ausschliessbar)

Ebenfalls eingeschlossen ist eine Reiseversicherung für Mietfahrzeuge. Die Versicherung bietet rund um die Uhr telefonische Beratung bei Zwischenfällen oder in Notsituationen während der Reise. Das Dokument über Leistungen und Vorgehen im Notfall ist im Mietobjekt deponiert.

5. Allgemeine Bestimmungen und Mietkosten

Die Mietgebühr, gemäss Mietvertrag, ist spätestens 30 Tage vor Mietantritt zu bezahlen.

Die Kautions ist bis 10 Tage nach Vertragsabschluss beim Vermieter zu hinterlegen.

Wenn im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist, sind pro Woche Mietdauer 2000 km (Wohnmobil) im Mietpreis inbegriffen. Mehrkilometer werden mit 60 Rappen pro km verrechnet.

Für Bussen, bei Übertretungen von Verkehrsvorschriften jeder Art, haftet der Mieter.

Öl- und Treibstoffkosten (Wohnmobil), sowie Autobahn- und Tunnelgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

Übergabe und Rückgabe des Mietobjekts erfolgen am Domizil des Vermieters. Modellwechsel vorbehalten.

Übergabe: Freitag zwischen 14:00 und 16:00 Uhr

Rückgabe: Freitag bis spätestens 11:00 Uhr

Abweichende Übergabe- oder Rückgabezeiten werden im Mietvertrag speziell vermerkt.

Bei verspäteter Rückgabe des Mietobjekts werden pro Stunde CHF 50. – verrechnet.

Das Mietobjekt ist innen und aussen in gereinigtem Zustand zurück zu bringen.

Insbesondere muss die Toiletten-Box gereinigt und der Schmutzwassertank bei der Rückgabe entleert sein. Das Gaskochfeld, der Kühlschrank sowie alle weiteren Gerätschaften sind angemessen zu reinigen.

Sollte dies nicht erfolgt sein, werden vom Vermieter folgende Reinigungskosten in Rechnung gestellt:

- Toiletten-Box: CHF 100.–
- Aussenreinigung: CHF 150.–
- Innenreinigung: CHF 250.–

6. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Sitz der Gesellschaft BeO Wohnmobil GmbH